

## S a t z u n g

-----

der Gemeinde Oersdorf, Kreis Segeberg, über den  
Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Am Moorweg"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVObI. Schl.-H. S. 66) i. V. mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVObI. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *03.11.1982* mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Außenwände der Gebäude sind mit festen Materialien (Stein bzw. Putz) zu versehen.
  - Putzbauten erhalten einen weißen Anstrich.
  - Die Gestaltung der Giebelseiten kann mit anderen Materialien erfolgen.
  - Als Farben der Dacheindeckung sind naturrot bis braun bzw. grau bis anthrazit zugelassen.
  - Als Materialien der Dacheindeckung sind Dachpappe und Wellblech unzulässig.
3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
4. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.

5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin erfolgt durch lebende Hecken. Werden Draht- oder Holzzäune errichtet, so dürfen diese nur hinter die Hecke gesetzt werden und eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Diese Höhe gilt auch für Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i. V. mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreise Segeberg vom ----- Az. IV 2/61.21/Schr. bestätigt. -----

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oersdorf, den 24.03.1983



GEMEINDE OERSDORF  
Der Bürgermeister

.....  
(von Drathen)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 30.03.1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kattendorf, den 20. April 1983



AMT KISDORF  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage:

*[Handwritten signature]*